

Satzung der bö!se ossis e. V.

gegründet am 20.07.06

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "bö!se ossis". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e.V." ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeiten liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen der Eisbären Berlin (und hier primär der DEL-Mannschaft sowie den Eisbären Nachwuchs) zu unterstützen.

Weiteres Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Förderung einer ursprünglichen Fankultur. Durch eine Vielzahl von verschiedensten Aktivitäten soll das Vereinsleben angeregt und die Geselligkeit zwischen den einzelnen Mitgliedern gepflegt werden.

Der Satzungszweck wird, dem sportlichen Charakter einer Eishockeybegegnung angemessen, primär durch den Besuch einer möglichst großen Anzahl von Spielen der DEL-Mannschaft verwirklicht. Außerdem werden je nach Nachfrage auch diverse Fahrten zu Auswärtsspielen organisiert, insbesondere zu Play-Off-Spiele um die deutsche Meisterschaft.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Clubmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch die Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluß; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Zwecke des Clubs zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 - Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung endgültig.

§ 6 - Beitrag

- (1) Der Club erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 - Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere

1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Beschlüsse über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Auflösung des Clubs und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Clubs.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestellten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter ist Protokollführer. Er kann ein anderes Vereinsmitglied zum Protokollführer bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter oder einen anderen Protokollführer bestimmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und etwaig gewählte Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, andere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, das bedeutet mindestens zu zweit. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

- (4) Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des an Lebensjahren ältesten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Club angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
- (6) Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Schatzmeister die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (8) Der Vorstand kann einen "Sportlichen Beirat" einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

§ 10 - Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 - Auflösung des Clubs

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Clubvermögen an den Eisbären Nachwuchs, der diese Mittel ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden darf.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.07.06

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.06 (§9 Abs.2)

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 16.08.08 (§§ 2, 11)

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 09.01.10 (§ 1, veränderte Namensführung)


Uwe Münzberg
Vorstandsvorsitzender
Berlin, 09.01.10


Stefan Brier
1. stellv. Vorsitzender


Anja Gallasch
2. stellv. Vorsitzender